

106. Zur Anwendung des Art. 16 Abs. 2 der Wechselordnung auf die Wechselklage gegen den Acceptanten.

III. Civilsenat. Urth. v. 4. Mai 1880 in S. Pf. (Bekl.) w. S. (Kl.)
Rep. III. 25/80.

- I. Amtsgericht Cassel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegen eine von einem Indossaten wider den Acceptanten eines gezogenen Wechsels angestellte Wechselklage brachte der Beklagte unter Berufung auf Art. 16 Abs. 2 der W.O. und unter der Behauptung, daß das nicht datierte Indossament erst nach stattgefundenem Protesterhebung mangels Zahlung erteilt worden sei, eine ihm gegen die Person des Indossaten zustehende Einrede vor. Der Kläger leugnete, daß der Wechsel rechtzeitig protestiert worden sei. Die zweite Instanz machte die Zulassung der Einrede von einem dem Kläger darüber auferlegten Eide abhängig, daß es nicht wahr sei, „daß der Wechsel vor der Erteilung des Indossamentes und zwar bereits vor Ablauf des zweiten auf den Verfalltag des Wechsels folgenden Werktages mangels Zahlung protestiert worden sei“. Die Wichtig-

keitsbeschwerde des Beklagten wollte aus dem Eide die Worte: „und zwar bereits vor Ablauf des zweiten auf den Verfalltag des Wechsels folgenden Werktages“ gestrichen haben, indem sie auszuführen suchte, daß, weil die im Art. 41 der W.O. vorgeschriebene Protesterhebung gemäß Art. 44 zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten nicht erforderlich ist, auch die Gültigkeit der Protesterhebung dem Acceptanten gegenüber im Sinne des Art. 16 nicht durch die Beobachtung der Frist des Art. 41 bedingt sein könne. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde aus folgenden

Gründen

verworfen:

„Die Vorinstanz nimmt mit Recht an, daß der Art. 16 Abs. 2 W.O. nur von einem rechtzeitig, innerhalb der Frist des Art. 41 Abs. 2 daselbst, erhobenen Proteste zu verstehen ist. Ein Protest mangels Zahlung, welcher nach Ablauf dieser Frist erhoben ist, ist ebenso wie ein Protest, bei welchem die Förmlichkeiten der Artt. 87. 88 vernachlässigt sind, kein Protest im Sinne der Wechselordnung und folglich nicht geeignet, den betroffenen Wechsel als protestiert bezeichnen zu lassen. Wenn der Revident hiergegen darauf hinweist, daß es zur Erhaltung des Wechselanspruches an den Acceptanten eines Protestes überhaupt nicht bedarf, so läßt sich doch aus diesem Rechtsätze nicht die Folgerung ziehen, daß die Protesterhebung dem Acceptanten gegenüber, insofern sie dennoch auch in Bezug auf ihn Bedeutung hat, an keine Frist gebunden sei. Die Vorschrift des Art. 41 Abs. 2 ist eine ganz allgemeine. Der vom Revidenten angeführte Rechtsatz steht auch mit der Bestimmung des Art. 16 Abs. 2 in keinem Zusammenhange. Letztere Bestimmung beruht nämlich auf der Anschauung, daß ein Wechsel mit der Erhebung des Protestes mangels Zahlung den seiner Bestimmung entsprechenden Umlauf beendet habe und somit aufhöre, ein wechselmäßig negociables Papier zu sein, und die hieraus in dem ersten Satze des Art. 16 Abs. 2 gezogene Konsequenz, daß das Nachindossament eines protestierten Wechsels nur gleich einer Cession wirke, mußte von selbst allen Wechselverpflichteten gleichmäßig zustattenkommen.“

